

# Ausnahmen von der BtMVV für die Opioidsubstitution (Stand 1.6.2022)

- Die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung wurde verlängert. Das heißt zur Sicherstellung der Substitutionstherapie opioidabhängiger Patienten, die das Substitutionsmittel verschrieben, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch erhalten, gelten für den substituierenden Arzt folgende Regelungen weiter:
  - **SZ-Verordnungen** („Wochenend-Rezept“) können
    - in der für **bis zu 7 aufeinanderfolgenden Tagen benötigten Menge**<sup>1</sup> ausgestellt werden.
    - **innerhalb einer Kalenderwoche bis zu 4 Mal (max. 1 Verordnung/Tag)** ausgehändigt werden.<sup>2</sup>
  - SZ-Verordnungen & Take Home Verordnungen dürfen **auch ohne persönliche Konsultation** (z.B. per Post oder Boten) ausgehändigt werden.<sup>3</sup>
  - Im Bedarfsfall<sup>4</sup> darf die **Sichtvergabe durch nicht qualifiziertes**<sup>5</sup> **Personal** durchgeführt werden (Vereinbarung erforderlich!).<sup>6</sup>
  - **Unter bestimmten Voraussetzungen**<sup>7</sup> **Sichtvergabe durch den Apothekenboten** (Vereinbarung erforderlich!).<sup>6</sup>
  - (Vertretungs-) Ärzte ohne suchtmedinische Qualifikation dürfen Patienten **länger als vier Wochen** in einem zusammenhängenden Zeitraum **oder länger als 12 Wochen** insgesamt **vertretungsweise** im Jahr behandeln.<sup>8</sup>
  - (Konsiliar-) Ärzte ohne suchtmedinische Qualifikation dürfen gleichzeitig **mehr als zehn Patienten** behandeln.<sup>9</sup>
- **Notfallverschreibungen** auch für Substitution erlaubt.<sup>10</sup>
- BTM-Rezepte dürfen auch außerhalb von Vertretungsfällen von einem anderen Arzt als demjenigen verwendet werden, an den das BTM-Rezept vom BfArM ausgegeben wurde.<sup>11</sup>

Diese Abweichungen von den bestehenden Regelungen sind bis zum 25.11.2022 gültig.

Diese Information hat den Stand 01.06.2022. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Hexal angesichts der noch nicht vorhandenen Literatur und Rechtsprechung hierfür keine Haftung übernehmen kann. Bitte beachten Sie zudem stets die aktuelle Gesetzeslage.

<sup>1</sup> abweichend von § 5 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 BtMVV

<sup>2</sup> abweichend von § 5 Absatz 8 Satz 3 BtMVV

<sup>3</sup> abweichend von § 5 Absatz 8 Satz 4 sowie § 5 Absatz 9 Satz 6 BtMVV

<sup>4</sup> Soweit Personal gemäß § 5 Abs. 10 Satz 1 und 2 BtMVV nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung steht.

<sup>5</sup> Personen, die über keine medizinische, pharmazeutische oder pflegerische Ausbildung oder über eine Ausbildung für eine staatlich anerkannte, suchtmedinische Einrichtung verfügen.

<sup>6</sup> abweichend von § 5 Absatz 10 Satz 1 und 2 BtMVV. Die Verantwortlichkeiten des substituierenden Arztes nach § 5 Absatz 10 Sätze 3 bis 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung bleiben unberührt.

<sup>7</sup> In Fällen, in denen die Durchführung des Überlassens von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch in der ambulanten Versorgung außerhalb der Praxis nicht angemessen gewährleistet werden kann, dürfen auch solche volljährigen Personen hierfür eingesetzt werden, die von einer Apotheke mit Botendiensten beauftragt sind.

<sup>8</sup> abweichend von § 5 Absatz 5 Satz 3 BtMVV

<sup>9</sup> abweichend von § 5 Absatz 4 Satz 2 BtMVV

<sup>10</sup> abweichend von § 8 Absatz 6 Satz 1 BtMVV. Beschränkung auf die zur Behandlung des Notfalls erforderliche Menge. Die Anforderungen nach § 8 Absatz 6 Satz 2 bis 6 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung bleiben unberührt.

<sup>11</sup> abweichend von § 8 Absatz 3 BtMVV